

# **BGer 1B\_420/2017 vom 13. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_420\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_420_2017)

FR: TF 1B\_420/2017 du 13 octobre 2017

IT: TF 1B\_420/2017 del 13 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Strafsache; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Zu ihrer Erhebung ist der Beschwerdeführer befugt, wenn er am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen ( Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ). Es ist Sache des Beschwerdeführers, seine Befugnis zur Beschwerde darzulegen, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1).

Der Beschwerdeführer führt zu seiner Legitimation aus, er sei als Beschuldigter und Adressat des angefochtenen Entscheids nach Art. 81 BGG zur Beschwerde befugt (Beschwerde Ziff. 3 S. 4). Damit legt er nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise dar, dass und weshalb er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde hat. Das ist auch keineswegs offensichtlich. Es ist im Gegenteil nicht nachvollziehbar, inwiefern er als Beschuldigter ein rechtlich geschütztes Interesse haben könnte, die Aufhebung von strafprozessualen Zwangsmassnahmen - hier von Grundbuchsperrungen - anzufechten. Das wurde dem Beschwerdeführer im Übrigen bereits vom Obergericht im angefochtenen Entscheid (E. 2c S. 6) zutreffend dargelegt. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

### **E. 2**

Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung "über alle Instanzen" gestellt. Soweit es sich auf das vorliegende Beschwerdeverfahren bezieht, ist es allerdings abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Soweit es sich auf Verfahren anderer Instanzen - gemeint ist wohl das Obergericht - bezieht, ist darauf mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.